

Kirchenaustritt, Fernstehende und Taufbuchlöschung: weiterhin rechtlicher Klärungsbedarf

von Burkhard Josef Berkmann

Der Autor untersucht drei rechtlich relevante Phänomene, die in irgendeiner Form eine Entfernung von der Kirche bedeuten: Kirchenaustritt, Fernstehende und Taufbuchlöschung. Im Zentrum steht der Kirchenaustritt. Dazu erließ die Deutsche Bischofskonferenz 2011 ein Allgemeines Dekret, das die automatische Gleichsetzung mit einem Schisma aufgab. Zehn Jahre danach legt sich eine Untersuchung nahe, inwiefern dieser Wandel in der Kanonistik und im Partikularrecht rezipiert wurde. Der Autor zeigt auf, dass weiterhin Klärungsbedarf besteht und noch nicht alle älteren Bestimmungen revidiert wurden.

1. Ausgangslage

Wenn in Deutschland in rechtlicher Hinsicht von einem „Bruch mit der Kirche“ die Rede ist, wird meist an den so genannten Kirchenaustritt vor der staatlichen Behörde gedacht. Daneben gibt es aber weitere rechtlich relevante Handlungsformen, die nicht an die Spezifika des deutschen Staatskirchenrechts gebunden sind, aber auch hierzulande vorkommen, nämlich zum einen die stille Entfernung von der Kirche, die zwar die Mitgliedschaft im staatlich-rechtlichen Sinn unberührt lässt, aber Konsequenzen im kircheneigenen Recht nach sich ziehen kann, und zum anderen der Wunsch, zusätzlich zum behördlichen Kirchenaustritt aus dem kirchlichen Taufbuch gelöscht zu werden. Dementsprechend behandelt der vorliegende Aufsatz alle drei Themenfelder, obgleich der Schwerpunkt auf den innerkirchlichen Konsequenzen des behördlichen Kirchenaustritts liegt. Seitdem die Deutsche Bischofskonferenz am 15. März 2011 ein Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt erlassen hat, sind zehn Jahre vergangen, so dass nun ein günstiger Zeitpunkt gekommen ist, um die rechtliche Entwicklung und die Auseinandersetzung in der Kanonistik zu rekapitulieren und die nach wie vor ungelösten Probleme aufzuzeigen.

Noch mehr als bei anderen rechtlichen Themen darf beim „Bruch mit der Kirche“ der soziologische Rahmen nicht außer Acht bleiben, weshalb an dieser Stelle einige Daten vorausgeschickt werden sollen. Von den rund 83 Millionen Einwohnern Deutschlands sind etwa 27 % katholisch und 26 % evangelisch. Im Jahr 2019 wurden 159.043 Menschen durch die Taufe und 2.330 Menschen durch Konversion in die katholische Kirche

aufgenommen.¹ Im selben Jahr sind 272.771 Katholiken aus der Kirche ausgetreten und 5.339 wieder in sie eingetreten.² Die sonntäglichen Gottesdienste werden von durchschnittlich 9,1 % der Katholiken besucht.³ Im Jahr 2019 gab es außerdem 166.481 Erstkommunionen, 123.253 Firmungen, 38.537 Trauungen und 233.937 katholische Bestattungen.⁴ Diese Zahlen verdeutlichen den hohen Anteil von Menschen, die förmlich austreten oder die einfach nicht praktizieren. Im Jahr 2020, für das noch keine Statistik vorliegt, dürften sich die Zahlen wegen der Einschränkungen des kirchlichen Lebens, insbesondere der Gottesdienste, infolge der Corona-Pandemie drastisch verschärft haben.⁵

2. Der formale Kirchenaustritt

2.1 Kirchenaustritt in Deutschland

Das staatskirchenrechtliche System Deutschlands folgt dem Kooperationsmodell. Es besteht keine Staatskirche (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 1 WRV), aber ebenso wenig sind Staat und Kirche in laizistischer Manier getrennt. Mehrere Religionsgemeinschaften genießen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und arbeiten mit dem Staat auf vielen Gebieten zusammen.

Die Kooperation auf den Gebieten des Religionsunterrichts, der theologischen Fakultäten, der Anstalts- und Militärseelsorge sowie der Kirchensteuer erfordert, dass auch der Staat eindeutig weiß, wer Mitglied einer bestimmten Kirche ist. Dabei erkennt er weitgehend das kirchliche Mitgliedschaftsrecht an. Nun kennt die katholische Kirche aber keinen Austritt, weil das Sakrament der Taufe unauslöschlich ist. Der Staat hingegen muss wegen der negativen Religionsfreiheit die Möglichkeit eines Austritts gewähren. So kann jedes Individuum vor dem Standesamt die Erklärung abgeben, seine Religionsgemeinschaft zu verlassen. Damit enden die Mitgliedschaftspflichten im staatlichen Bereich.

Schwieriger ist aber die Frage, was ein solcher Austritt im Bereich des Kirchenrechts bedeutet. Da die Taufe unauslöschlich ist, betrachtet die katholische Kirche das betreffende Individuum weiterhin als ihr zugehörig. Andererseits kann sie dem zivilrechtlichen Austritt nicht völlig gleichgültig gegenüberstehen. Lange Zeit war es offizielle Praxis der katholischen Kirche in Deutschland, jeden Austritt ohne weitere Differenzierung mit zwei im Kirchenrecht vorgesehenen Akten zu identifizieren: mit dem *actus formalis de-*

¹ Vgl. Katholische Kirche in Deutschland. Zahlen und Fakten 2019/20. 7. Juli 2020, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (ADBK 315), Bonn 2020, 74; 76.

² Vgl. ebd., 76.

³ Vgl. ebd.

⁴ Vgl. ebd., 74 f.

⁵ Vgl. Jean Claude Hollerich, Präsident der Comece, in: Tagespost (08.09.2020): <https://www.die-tagespost.de/kirche-aktuell/aktuell/kardinal-hollerich-corona-beschleunigt-saekularisierung-europas;art4874,211741> (abgerufen am 26.01.2021).

fectionis ab Ecclesia, der in den cc. 1086, 1117 und 1124 CIC enthalten war,⁶ und mit dem Delikt des Schismas, das die Exkommunikation als Tatstrafe nach sich zieht (c. 1364 CIC).

Diese automatische Gleichsetzung war jedoch nicht mehr möglich,⁷ seitdem der Päpstliche Rat für die Gesetzestexte im Jahr 2006 präzisiert hatte, was unter dem *actus defectionis* zu verstehen ist.⁸ Dazu bedarf es nämlich des inneren Willens, sich von den konstitutiven Elementen der Kirche zu trennen.⁹ Es genügt nicht, die Kirche im meldeamtlichen Sinn mit den entsprechenden zivilrechtlichen Konsequenzen zu verlassen.¹⁰ Außerdem muss die Erklärung seitens der kirchlichen Autorität entgegengenommen werden.¹¹ Aus einem Begleitschreiben geht hervor, dass die hier angegebenen Bedingungen auch bei einem Kirchenaustritt nach deutschem Recht zu beachten sind.¹²

2.2 Das Allgemeine Dekret der Bischofskonferenz

Nachdem die Deutsche Bischofskonferenz zuerst versucht hatte, an der überkommenen Interpretation festzuhalten,¹³ erließ sie im Jahr 2011 eine eigene Norm,¹⁴ um die Rechtsfolgen festzulegen, die ein Kirchenaustritt kirchenintern gemäß Kirchenrecht nach sich zieht.¹⁵ Es handelt sich um ein Allgemeines Dekret i. S. d. c. 29 CIC.¹⁶ Die Befugnis, ein solches zu erlassen, wurde von der Bischofskongregation erteilt (c. 455 § 1 CIC).¹⁷ Das Dekret geht davon aus, dass ein Austritt zwei Pflichten des Universalkirchenrechts ver-

⁶ Diese Klauseln wurden inzwischen abgeschafft durch: *Benedikt XVI.*, Motu Proprio *Omnium in mentem*. 15. Dezember 2009, in: AAS 102 (2010) 8–10.

⁷ Vgl. *Francesco Coccopalmerio*, Die kirchliche communio. Was das Konzil sagt und worüber die Codices schweigen, in: Elmar Güthoff; Stephan Haering; Helmuth Pree (Hg.), *Der Kirchenaustritt im staatlichen und kirchlichen Recht*, Freiburg i. Br. 2011, 90–123, hier 121.

⁸ Vgl. *Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte*, Prot. Nr. 10279/2006: *Actus formalis defectionis ab ecclesia catholica*. 13. März 2006, in: http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/intrptxt/documents/rc_pc_intrptxt_doc_20060313_actus-formalis_ge.html (abgerufen am 26.01.2021).

⁹ Vgl. ebd., Nr. 1 lit. a: „innere Entscheidung, die katholische Kirche zu verlassen“.

¹⁰ Vgl. ebd., Nr. 2: „Das bedeutet, dass ein derartiger formaler Akt des Abfalls nicht nur rechtlich-administrativen Charakter hat (das Verlassen der Kirche im meldeamtlichen Sinn mit den entsprechenden zivilrechtlichen Konsequenzen), sondern dass er sich als wirkliche Trennung von den konstitutiven Elementen des Lebens der Kirche darstellt: Er setzt also einen Akt der Apostasie, Häeresie oder des Schisma voraus.“

¹¹ Vgl. ebd., Nr. 1 lit. c: „Annahme dieser Entscheidung von seiten der kirchlichen Autorität“.

¹² Vgl. *Markus Graulich*, *Der Kirchenaustritt und seine Folgen im kanonischen Recht*, in: Adrian Loretan (Hg.), *Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte*, Zürich 2011, 331–360, hier 354.

¹³ Vgl. *Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz*, Erklärung. 24. April 2006, in: ABl. Freiburg (12/19.05.2006) 349, Nr. 328.

¹⁴ Vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, Allgemeines Dekret zum Kirchenaustritt. 15. März 2011, in: ABl. Freiburg (24/20.09.2012) 343–345, Nr. 302.

¹⁵ Vgl. *Noach Heckel*, *Das Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 15. März 2011. Der Kirchenaustritt in Deutschland aus der Sicht des katholischen Kirchenrechts*, St. Ottilien 2018, 91.

¹⁶ Vgl. *Rüdiger Althaus*, *Bewertung der Erklärung des Kirchenaustritts*, in: ThGl 103 (2013) 390–409, hier 392.

¹⁷ Vgl. *Michael Himmelsbach*, *Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.09.2012 aus der Sicht des Erzbistums Freiburg*, in: Georg Bier (Hg.), *Der Kirchenaustritt. Rechtliches Problem und pastorale Herausforderung*, Freiburg i. Br. 2013, 121–132, hier 127; *Stephan Haering*, *Die Gemeinschaft mit der Kirche allzeit wahren. Zum Gesetz der Deutschen Bischofskonferenz über die Folgen des Kirchenaustritts vor der staatlichen Behörde*, in: ebd., 133–146, hier 141; *Heckel*, *Dekret (wie Anm. 15)*, 115.

letzt: die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC), und die Pflicht, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten (c. 222 § 1 CIC). Die Sanktionen für einen Austritt sind die folgenden:

1. „Die aus der Kirche ausgetretene Person
 - darf die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr – nicht empfangen,
 - kann keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,
 - kann nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,
 - kann nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein,
 - verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,
 - kann nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.
2. Damit aus der Kirche ausgetretene Personen eine kirchliche Ehe schließen können, muss die Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. [...]
3. Falls die aus der Kirche ausgetretene Person nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt hat, kann das kirchliche Begräbnis verweigert werden.
4. Falls die Person im kirchlichen Dienst steht, treten die im kirchlichen Dienstrecht vorgesehenen Folgen in Kraft.
5. Falls die Person aufgrund einer kirchlichen Ermächtigung Dienste ausübt, muss diese Ermächtigung widerrufen werden.“¹⁸

Das Dekret fährt fort:

„Die kirchliche Autorität lädt diejenigen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, zu einem Gespräch im Blick auf ihre volle Wiedereingliederung in die kirchliche Gemeinschaft ein. Es zielt auf die Versöhnung mit der Kirche und die Rückkehr zur vollen Ausübung der Rechte und Pflichten. Wenn aus der Reaktion des Gläubigen, der den Kirchenaustritt erklärt hat, auf einen schismatischen, häretischen oder apostatischen Akt zu schließen ist, wird der Ordinarius dafür sorgen, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.“¹⁹

2.3 Kanonistische Bewertung des Dekrets

Das Dekret rief in der Kanonistik gespaltene Reaktionen hervor. Ihm ging eine Kontroverse darüber voraus, ob zwischen dem staatlichen und dem kirchlichen Recht eine Trennung solcher Art besteht, dass der Austritt lediglich die zivile Rechtsform der Körperschaft öffentlichen Rechts betrifft, während die Zugehörigkeit zur Heilsgemeinschaft davon völlig unberührt bleibt.²⁰ Das Dekret der Bischofskonferenz erteilt der Trennungs-

¹⁸ *Bischofskonferenz*, Dekret (wie Anm. 14).

¹⁹ Ebd.

²⁰ Zugunsten dieser These vgl. *Hartmut Zapp*, Körperschaftsaustritt wegen Kirchensteuern – kein „Kirchenaustritt“, in: *KuR* 13 (2007) 66–90, hier 77; *Stefan Muckel*, Kein „Körperschaftsaustritt“ als „Kirchensteueraustritt“. Anmerkungen zu VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4.5.2010, Az.: 1 S 1953/09, in: *KuR* 16 (2010) 26–32, hier 30; *Martin Zumbült*, Körperschaft des öffentlichen Rechts und Corpus Christi Mysticum, in: *KuR* 16 (2010) 176–187, hier 178; *Georg Bier*, Wer nicht zahlt, glaubt auch nicht?, in: ders. (Hg.), *Kirchenaustritt* (wie Anm. 17), 157–169, hier 164. Gegen diese These vgl. *Graulich*, *Kirchenaustritt* (wie Anm. 12), 353; *Heckel*, *Dekret* (wie Anm. 15), 232; *Gerhard Ludwig Müller*, Kirchenzugehörigkeit und Kirchenaustritt aus dogmatischer Perspektive, in: *Güthoff; Haering; Pree* (Hg.), *Kirchenaustritt* (wie Anm. 7), 77–89, hier 89; *Alt-haus*, *Bewertung* (wie Anm. 16), 397; *Federico R. Aznar Gil*, La salida de la iglesia por motivos discales („Kir-

these eine Absage. Gegenüber der früheren Rechtsauffassung bringt es den Fortschritt, dass der Kirchenaustritt nicht mehr ausnahmslos mit einem Schisma identifiziert wird und nicht mehr automatisch zur Exkommunikation führt.²¹ Das pastorale Gespräch mit der kirchlichen Autorität ermöglicht es, die Motive und den inneren Willen zu klären.²²

Befürworter der Sanktionen halten diese für gerechtfertigt, weil der Austritt auf jeden Fall einen öffentlichen Akt der Absage an die religiöse Bekenntnisgemeinschaft darstellt.²³ Die angegebenen Sanktionen wurden nicht neu erfunden, sondern sind bereits in verschiedenen Normen der kirchlichen Rechtsordnung enthalten,²⁴ wenngleich sie an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft sind.

Der Haupteinwand der Gegner besteht darin, dass die Sanktionen in ihrer Summe einer Exkommunikation nahe kommen oder sogar darüber hinausgehen.²⁵ Das wird als unverhältnismäßig eingeschätzt.²⁶ Beugestrafen, insbesondere im Ausmaß einer Exkommunikation, dürfen gemäß c. 1318 CIC nur für schwerere Delikte aufgestellt werden. Da das Dekret diesen Canon missachtet, hält Heckel es sogar für unwirksam.²⁷

In der Kanonistik zeichnet sich die Tendenz ab, das Dekret nicht als Strafnorm, sondern lediglich als Disziplinarnorm zu betrachten.²⁸ Das muss für die Betroffenen jedoch keine Erleichterung bedeuten,²⁹ denn das Strafmündigkeitsalter sowie die Strafmilderungs- und Strafausschlussgründe sind in diesem Fall irrelevant.³⁰ Außerdem ist die Exkommunikation als Tatstrafe, solange sie nicht festgestellt ist, nur vom Täter selbst anzuwenden (vgl. c. 1331 § 1 CIC). Dagegen sind Disziplinarnormen in jedem Fall von der kirchlichen Autorität zu vollziehen, ohne dass ein Strafprozess vorausgeht.³¹ Der Vorteil der Disziplinarnorm könnte darin bestehen, dass sich die Rechtsfolgen territorial auf Deutschland beschränken³² und dass der Diözesanbischof in Härtefällen eine Dispens er-

chenaustritt“) en la legislación canónica particular de Alemania y Austria, 2010 / 2012, in: REDC 71 (2014) 927–943, hier 935.

²¹ Vgl. *Haering*, Gemeinschaft (wie Anm. 17), 140; 148; *Nils Petrat*, Wer gehört wirklich zur katholischen Kirche? Kirchenzugehörigkeit zwischen Kanonistik und Dogmatik, Paderborn 2018, 339; *Heckel*, Dekret (wie Anm. 15), 91; *Aznar Gil*, Salida (wie Anm. 20), 939.

²² Vgl. *Haering*, Gemeinschaft (wie Anm. 17), 143.

²³ Vgl. ebd., 140.

²⁴ Vgl. *Ludger Müller*, Kirchenaustritt – Konsequenzen innerhalb der Kirche, in: Martin Krutzler; Ludger Müller; Wilhelm Rees (Hg.), Vermögen der Kirche – Vermögende Kirche? Beiträge zur Kirchenfinanzierung und kirchlichen Vermögensverwaltung, Paderborn 2015, 193–212, hier 198; 206 f.

²⁵ Vgl. *Norbert Lüdecke*, Dienst oder Bärendienst, in: Bier (Hg.), Kirchenaustritt (wie Anm. 17), 171–187, hier 175; 177; *Heckel*, Dekret (wie Anm. 15), 579.

²⁶ Vgl. *Lüdecke*, Dienst (wie Anm. 25), 178 f.; *Bier*, Wer nicht zahlt (wie Anm. 20), 166 f.; vorausblickend bereits *Coccopalmerio*, Communio (wie Anm. 7), 123.

²⁷ Vgl. *Heckel*, Dekret (wie Anm. 15), 576.

²⁸ Vgl. *Elmar Güthoff*, Der vor dem Staat erklärte Austritt aus der Kirche in Deutschland angesichts von Entscheidungen und Verlautbarungen aus dem Jahr 2012, in: *Folia theologica et canonica* 24/16 (2013) 239–250, hier 249; *Haering*, Gemeinschaft (wie Anm. 17), 141; *Lüdecke*, Dienst (wie Anm. 25), 176; *Heckel*, Dekret (wie Anm. 15), 111. Dagegen *Althaus*, Bewertung (wie Anm. 16), 395: „Strafgesetz sui generis“.

²⁹ Vgl. *Althaus*, Bewertung (wie Anm. 16), 409.

³⁰ Vgl. *Haering*, Gemeinschaft (wie Anm. 17), 142.

³¹ Vgl. *Lüdecke*, Dienst (wie Anm. 25), 177.

³² Vgl. *Haering*, Gemeinschaft (wie Anm. 17), 143.

teilen kann.³³ Letzteres ist jedoch strittig.³⁴ Ein Härtefall könnte zum Beispiel vorliegen, wenn die ausgetretene Person unter dem Druck ihrer Familie stand, die Kirche anderweitig finanziell unterstützt oder Opfer sexuellen Missbrauchs wurde.³⁵

Ungeklärt ist, ob der Austritt zu einem Verlust der vollen *Communio* mit der Kirche führt. Die Deutsche Bischofskonferenz scheint dies zu bejahen, weil das Dekret den Kirchenaustritt als „schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft“ bezeichnet und hinsichtlich des Widerrufs von der „vollen Wiedereingliederung in die kirchliche Gemeinschaft“ spricht. Allerdings geht die volle *Communio* nur verloren, wenn eines der drei Bande des c. 205 CIC verletzt ist. In jenen Fällen aber, in denen der Kirchenaustritt nicht zugleich eine Häresie, eine Apostasie oder ein Schisma darstellt, steht nicht fest, welches der drei Bande verletzt sein soll. Zu denken wäre an das Band der kirchlichen Leitung, doch auch dieses muss nicht automatisch verletzt sein.

2.4 Kirchenaustritt und Eheschließungsform

Die ursprüngliche Version des c. 1117 CIC bestimmte, dass an die kanonische Eheschließungsform nicht gebunden ist, wer durch einen Formalakt von der Kirche abgefallen ist. Diese Klausel wurde durch das Motu proprio *Omnium in mentem* im Jahr 2010 gestrichen. Nach der offiziellen Praxis in Deutschland wurde die Klausel so ausgelegt, dass jeder Kirchenaustritt vor der staatlichen Behörde *eo ipso* einen derartigen Formalakt darstellt. Die Folge dieser Auslegung war, dass Ehen, die Ausgetretene zum Beispiel vor dem Standesamt geschlossen hatten, als gültig angesehen wurden. Gemäß der rückwirkenden³⁶ Auslegung des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte aus dem Jahr 2006 müssen für einen derartigen Formalakt aber noch weitere Voraussetzungen hinzukommen. Diese können bei einem Austritt vor dem Standesamt vorliegen, müssen es aber nicht. Da die überkommene Interpretation nicht mehr haltbar war, musste ein neuer Weg gefunden werden, mit Ehen umzugehen, die zwischen 1983 und 2010 von Ausgetretenen geschlossen wurden.³⁷ Zu diesem Zweck erstellte der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz im Jahr 2014 gemeinsame Kriterien.³⁸ Sie gehen von der Vermutung aus, dass der Kirchenaustritt einen *actus formalis defectionis* darstellt, lassen aber den Beweis des Gegenteils zu.³⁹ Was das Verfahren betrifft, sollte in jedem Fall der Verwaltungsweg mit

³³ Gemäß c. 87 § 1 CIC; vgl. Haering, Gemeinschaft (wie Anm. 17), 142; 149.

³⁴ Gegen die Dispensmöglichkeit vgl. Heckel, Dekret (wie Anm. 15), 566.

³⁵ Vgl. Coccopalmerio, *Communio* (wie Anm. 7), 123; Heckel, Dekret (wie Anm. 15), 566; Müller, Kirchenaustritt (wie Anm. 24), 210; Althaus, Bewertung (wie Anm. 16), 398 f.

³⁶ Vgl. Thomas Schüller; Martin Zumbült, Der Umgang mit kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren zwischen dem Inkrafttreten des Codex Iuris Canonici von 1983 und dem Motu Proprio *Omnium in mentem*, in: DPM 17/18 (2010/11) 241–263, hier 249.

³⁷ Vgl. ebd., 250.

³⁸ Vgl. Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Gemeinsame Kriterien für die Anwendung des Motu proprio „*Omnium in mentem*“ in den deutschen Diözesen. 9. April 2014, in: MKCIC, Anhang zu c. 1066 CIC.

³⁹ Vgl. Wilhelm Rees, Kriterien für die Anwendung des Motu proprio *Omnium in mentem* in den deutschen und österreichischen Diözesen, in: DPM 21/22 (2014/15) 255–296, hier 288.

dem Ordinariat besprochen werden, sowohl dann, wenn die Frage nach der Gültigkeit beim Trauungsgespräch auftaucht, als auch wenn die Prüfung eines Formmangels ansteht.⁴⁰

Die Fragen, die der betroffenen Person gestellt werden, lauten:

1. Warum sind Sie aus der Kirche ausgetreten?
2. Haben Sie sich einer anderen Konfession oder Glaubensgemeinschaft angeschlossen?
3. Wollten Sie mit dem Kirchenaustritt den katholischen Glauben aufgeben?
4. Gab es für Sie Gründe, sich weiterhin mit der Kirche verbunden zu fühlen?

Die Kriterien bedürfen der Umsetzung durch die einzelnen Diözesanbischöfe, die deutschlandweit allerdings keineswegs einheitlich ausfällt.⁴¹

2.5 Weitere Bezugnahmen auf den Kirchenaustritt

Das deutsche Partikularrecht nimmt noch in einigen weiteren Bestimmungen auf den Kirchenaustritt Bezug. Bei der Ehevorbereitung ist zu prüfen, ob ein Trauungsverbot gemäß c. 1071 CIC vorliegt. Als Beispiel für einen Glaubensabfall (Nr. 4) oder eine Beugestrafe (Nr. 5) nennt die Deutsche Bischofskonferenz den Kirchenaustritt.⁴² Es ist nicht verständlich, warum an dieser Stelle in der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll noch immer die überholte Rechtsauffassung zum Vorschein kommt. Das Allgemeine Dekret zum Kirchenaustritt verlangt in Art. II Nr. 2 bei einer ausgetretenen Person zwar weiterhin eine Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz durch den Ortsordinarius, enthält aber keinen Verweis auf c. 1071 CIC. Ein solcher findet sich nur in den Erläuterungen zu Nr. 2 und beschränkt sich hier auf die Pflicht, bei einer solchen Eheschließung die Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung gemäß c. 1125 CIC abzugeben. Dieser Verweis lässt grundsätzlich zwei Deutungen zu. C. 1071 § 2 CIC verlangt die Voraussetzungen des c. 1125 CIC nur hinsichtlich des Tatbestands von § 1 Nr. 4, d. h. des Glaubensabfalls. Mit dem Verweis könnte also, wie es anscheinend der inzwischen aufgekommenen Praxis entspricht, indirekt doch wieder eine Gleichsetzung von Kirchenaustritt und Glaubensabfall gemeint sein.⁴³ Diese Deutung ist jedoch abzulehnen, weil im Dekret als ganzem und insbesondere in Art. II Nr. 6 zum Ausdruck kommt, dass ein Kirchenaustritt nicht notwendig mit einem Glaubensabfall einhergeht. Somit bleibt nur die andere Deutung, wonach das Dekret in Art. II Nr. 2 ein zusätzliches, rein partikularrechtliches Trauungsverbot aufstellt und der in der Erläuterung gemachte Verweis auf c. 1125 CIC ein reiner Rechtsfolgenverweis ist, der nichts

⁴⁰ Vgl. ebd., 289.

⁴¹ Vgl. ebd., 291; *Peter Platen*, Gemeinsame Kriterien und einheitlicher Verfahrensweg: Der Umgang mit den sogenannten „eherechlichen Altfällen“ ausgetretener Katholiken in den deutschen (Erz-)Bistümern, in: DPM 25–26 (2018/19) 137–184, hier 180.

⁴² Vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll. 25. September 2008, in: ABl. Limburg (11/2008) 124–128; Anmerkung 12 lit. d.

⁴³ In diesem Sinne versteht es Althaus (vgl. *Althaus*, Bewertung [wie Anm. 16], 404), weist aber auf die damit verbundene Problematik hin.

anderes besagt, als dass für die Befreiung von diesem partikularrechtlichen Verbot dieselben Voraussetzungen gelten, wie sie in c. 1125 CIC für konfessionsverschiedene Ehen festgelegt sind.⁴⁴ Da also dem Allgemeinen Dekret, insbesondere wenn es in Übereinstimmung mit dem Geist des Schreibens des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte ausgelegt wird, keine automatische Gleichsetzung von Kirchenaustritt und Glaubensabfall entnommen werden darf, wäre diese auch im Ehevorbereitungsprotokoll zu beheben.

In Deutschland erlassen die einzelnen Bischöfe Normen bezüglich der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche. Anscheinend sind noch nicht alle an die neue Rechtslage angepasst. In den Bestimmungen einer Diözese heißt es beispielsweise: „Wer den Kirchenaustritt erklärt, zieht sich nach can. 1364 CIC die Exkommunikation als Tatstrafe zu.“⁴⁵ Das bedürfte dringend einer Überarbeitung. Angesichts der veränderten Beurteilung des Kirchenaustritts wäre für jene Fälle, in denen der Kirchenaustritt keinem schismatischen Akt gleichkommt, überhaupt ein vereinfachtes Verfahren zur Rekonziliation angebracht.⁴⁶

In anderen partikularrechtlichen Dokumenten ist die Implementierung der neuen Rechtslage besser gelungen. Im kirchlichen Arbeitsrecht stellt der Austritt aus der katholischen Kirche einen Kündigungsgrund⁴⁷ dar – ebenso wie jede eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche, vor allem der Abfall vom Glauben⁴⁸. Kirchenaustritt und Glaubensabfall erscheinen hier also korrekterweise als zwei unterschiedliche Tatbestände – wenngleich mit derselben Rechtsfolge. Schließlich nehmen die Regelungen zum kirchlichen Begräbnis Bezug auf den Kirchenaustritt. Sie stammen von 2017 und lassen bereits eine stärkere Differenzierung erkennen, weil sie drei Möglichkeiten vorsehen:⁴⁹

1. Ein kirchliches Begräbnis, falls die ausgetretene Person ein Zeichen der Reue gesetzt oder trotzdem mit dem kirchlichen Leben und Glauben verbunden war.
2. Die schlichte Teilnahme eines Seelsorgers an einem Begräbnis, um die Angehörigen in ihrer Trauer zu stützen, wenn diese in Verbundenheit mit der Kirche leben.
3. Keine kirchliche Beteiligung am Begräbnis, wenn jegliches Element christlichen Glaubens fehlt.

⁴⁴ Vgl. *Heckel*, Dekret (wie Anm. 15), 423–427.

⁴⁵ *Bischof von Rottenburg-Stuttgart*, Die Feier der Wiederaufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche, in: KAbI. Rottenburg-Stuttgart 102 (1995) 469–471, Vorbemerkungen.

⁴⁶ Vgl. *Haering*, Gemeinschaft (wie Anm. 17), 149.

⁴⁷ Vgl. *Verband der Diözesen Deutschlands*, Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse. 27. April 2015, Art. 5 Abs. 2, Z. 2 lit. a.

⁴⁸ Vgl. ebd., lit. b: Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i. v. m. c. 751 CIC.

⁴⁹ Vgl. Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht. 20. Juni 2005, hg. vom *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (Die deutschen Bischöfe 81), Bonn ³2017.

3. Fernstehende und Nicht-Praktizierende

Das zweite Themenfeld des vorliegenden Artikels betrifft Menschen, die nicht aus der Kirche ausgetreten sind, aber kaum Kontakt mit ihr pflegen und den Glauben nicht praktizieren. Da sie keinen formalen Akt gesetzt haben, sind sie rechtlich schwerer fassbar.⁵⁰ Vielleicht ist das ein Grund dafür, dass die deutschen Bischöfe dieser Gruppe eher mit pastoralen Maßnahmen⁵¹ als mit rechtlichen Sanktionen begegnen. Nichtsdestoweniger ist ihr Verhalten rechtlich keineswegs irrelevant. In der Regel verletzen sie nämlich bestimmte Pflichten, die der CIC aufstellt:⁵² der Messbesuch an Sonn- und Feiertagen (c. 1247), die jährliche Beichte (c. 989) und die jährliche Kommunion (c. 920) sowie die Beachtung der Buß- und Abstinenztage (cc. 1249 und 1251). In diesen Materien hat die Deutsche Bischofskonferenz Normen⁵³ erlassen, die aber die Situation der Fernstehenden nicht eigens reflektieren.

Die gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, die 1971 bis 1975 stattfand, betonte: „Wer immer wieder ohne Grund der sonntäglichen Eucharistiefeyer fernbleibt, steht in schwerem Widerspruch zu dem, was er als getaufter und gefirmter Christ der Gemeinschaft der Kirche und sich selbst schuldig ist.“⁵⁴ Wenn hier von einem schweren Widerspruch gegenüber der Gemeinschaft die Rede ist, erinnert dies in gewisser Weise an das Dekret zum Kirchenaustritt, das von einer „schweren Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft“⁵⁵ spricht. Es fällt aber auf, dass der schwere Widerspruch keine rechtlichen Sanktionen nach sich zieht,⁵⁶ die schwere Verfehlung hingegen gravierende.

⁵⁰ Vgl. *Haering*, Gemeinschaft (wie Anm. 17), 141.

⁵¹ Vgl. z. B. *Joseph Höffner*, Pastoral der Kirchenfremden. Eröffnungsreferat bei der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz 1979 in Fulda, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz 7), Bonn o. J.; *Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz*, Sakramentenpastoral im Wandel. Überlegungen zur gegenwärtigen Praxis der Feier der Sakramente – am Beispiel von Taufe, Erstkommunion und Firmung. Juli 1993, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (DB-Kommission 12), Bonn ³1996, 12; „Zeit zur Aussaat“. Missionarisch Kirche sein. 26. November 2000, hg. von *dems.* (Die deutschen Bischöfe 68), Bonn 2000, 27; Missionarisch Kirche sein. Offene Kirchen – Brennende Kerzen – Deutende Worte. 28. April 2003, hg. von *dems.* (Die deutschen Bischöfe 72), Bonn 2003, 9; 15; Allen Völkern Sein Heil. Die Mission der Weltkirche. 23. September 2004, hg. von *dems.* (Die deutschen Bischöfe 76), Bonn 2004, 16 f.; „Gemeinsam Kirche sein“. Wort der deutschen Bischöfe zur Erneuerung der Pastoral. 1. August 2015, hg. von *dems.* (Die deutschen Bischöfe 100), Bonn 2015, 52; Katechese in veränderter Zeit. 22. Juni 2004, hg. von *dems.* (Die deutschen Bischöfe 75), Bonn ³2016, 11.

⁵² Vgl. *Haering*, Gemeinschaft (wie Anm. 17), 146 f.

⁵³ Vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, Partikularnorm Nr. 15 zu c. 1246 § 2 CIC: Feiertagsregelung (Kirchlich gebotene Feiertage). 26. September 1995, in: ABl. Mainz 137 (1995) 92; *dies.*, Partikularnorm Nr. 16 zu cc. 1251, 1253 CIC: Bußordnung / Fasten-Abstinenz (Kirchliche Bußpraxis / Weisungen zur Bußpraxis). 26. September 1995, in: ABl. Mainz 137 (1995) 92; *dies.*, Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis, sowie zur Sonntagsfeier und Osterkommunion. 24. November 1986, in: ABl. Limburg (1/1987) 1–3, Nr. 1.

⁵⁴ *Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland*, Beschluss: Gottesdienst. 18.–23. November 1975, in: *Gemeinsame Synode der Bistümer in der BRD, Beschlüsse der Vollversammlung*. Offizielle Gesamtausgabe I, Freiburg i. Br. 1976, 195–226, hier 200.

⁵⁵ *Bischofskonferenz*, Dekret (wie Anm. 14), Nr. 1.

⁵⁶ Vgl. *Reinhild Ahlers*, Die Sonntagspflicht in moderner Zeit, in: Ludger Müller; Wilhelm Rees (Hg.), *Geist – Kirche – Recht*. FS Libero Gerosa, Berlin 2014 (KStT 62), 227–238, hier 231.

Das Kirchenrecht kennt keinen eigenen „Status der Fernstehenden“. Immer bleibt im Einzelfall zu prüfen, ob sie bestimmte Tatbestände erfüllen wie zum Beispiel die mangelnde Disposition zum Sakramentenempfang (c. 843 § 1 CIC), den Taufaufschub (c. 868 § 1 °2 CIC), oder die mangelnde Eignung für bestimmte Ämter (z. B. cc. 804 § 2 und 874 § 1 °3 CIC). Die deutschen Bischöfe haben in speziellen Normen die Voraussetzungen für den Taufaufschub⁵⁷, den kirchlichen Dienst⁵⁸ und das Amt des Religionslehrers⁵⁹ sowie des Pastoralassistenten⁶⁰ genauer festgelegt.

Es gibt Überlegungen, die Fernstehenden als eigenen, äußeren Kreis zu betrachten, der den inneren Kreis der intakten Gemeinde umgibt,⁶¹ oder ihnen einen eigenen Status ähnlich den Katechumenen zu verleihen.⁶² Wenn sie weniger Rechte haben, müssten ihnen auch weniger Pflichten zukommen. Dieser auf den ersten Blick verlockende Gedanke birgt aber unüberwindbare theologische Gefahren. Er erweckt den Eindruck einer Zweiklassen-Mitgliedschaft beziehungsweise einer „Gliedschaft *light*“, mit der sich jemand begnügen könnte. Wäre das noch die *communio plena*? Die *communio plena* geht nur verloren, wenn eines der drei Bande des c. 205 CIC verletzt wird. Die Situation der Fernstehenden ist mit der Situation der Katechumenen nicht vergleichbar, sondern ihr diametral entgegengesetzt. Die Katechumenen sind nicht getauft, genießen also nicht die Rechte und Pflichten, die aus der Taufe hervorgehen. Sie haben aber eine starke Motivation, sich auf die Kirche zuzubewegen und die Voraussetzungen für die Eingliederung zu erfüllen (cc. 788 § 1 und 865 § 1 CIC). Demgegenüber besitzen die Fernstehenden grundsätzlich alle Rechte und Pflichten, die den Getauften eigen sind (c. 96 CIC), zeigen sich aber nicht (mehr) motiviert, gemäß dem Glauben zu leben, und bewegen sich von der Kirche weg. Wenn das Ziel darin besteht, sie zurückzugewinnen und zu integrieren, kann der Weg zu

⁵⁷ Vgl. Pastorale Anweisung der deutschen Bischöfe an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder. 12. Juli 1979, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Die deutschen Bischöfe 20), Bonn 1979, 12, Nr. 3.7: „Ein Taufaufschub ist dann und nur dann notwendig, wenn beide Eltern ungläubig sind und sich weigern, ihrem Kind die nötige Glaubenserziehung zu vermitteln. Das Taufgespräch gewinnt in diesem Fall besondere Bedeutung, soll doch der Taufaufschub nicht als Verweigerung, sondern vielmehr als ein Angebot zur Klärung von Glaubenschwierigkeiten und zur Erneuerung des Glaubenslebens der Eltern sowie zur Übernahme ihrer religiösen Verpflichtung für das Kind verstanden werden.“

⁵⁸ Vgl. Art. 4 Abs. 1 Grundordnung: „Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre“, „persönliches Lebenszeugnis“.

⁵⁹ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz, Rahmenrichtlinien für die Erteilung der *Missio canonica* für Lehrkräfte mit der *Facultas „Katholische Religionslehre“*. 15. März 1973, in: ABl Limburg (1973) 191 f., Art. 7 lit. b: „persönlichen Lebensführung“, „Grundsätze der Lehre der katholischen Kirche“.

⁶⁰ Vgl. Ständiger Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Rahmenstatuten für Gemeindeferenten / -referentinnen und Pastoralreferenten / -referentinnen. 20./21. Juni 2011, in: Rahmenstatuten und -ordnungen für Gemeinde- und Pastoral-Referenten / Referentinnen. 1. Oktober 2011, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Die deutschen Bischöfe 96), Bonn 2011, 7–30, Nr. 3.2: kirchliche / geistliche Voraussetzungen: persönlicher Glaube, aktive Teilnahme am Leben der Kirche usw.

⁶¹ Vgl. Reinhard Marx, Mission und Evangelisierung – Perspektiven für den Weg der Kirche heute. Eröffnungsreferat bei der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda. 25. September 2017, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz 31), Bonn 2018, 24.

⁶² Vgl. Kommission für Wissenschaft und Kultur, Katholische Erwachsenenbildung in Deutschland. Grundauftrag, Situation, Perspektiven. 24. Juni 2014, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (DB-Kommission 40), Bonn 2014, 11; Petrat, Kirche (wie Anm. 21), 377.

diesem Ziel nicht in der Absonderung mittels eines eigenen Rechtsstatus liegen. Vielmehr ist von der Gleichheit aller Getauften auszugehen (c. 208 CIC)⁶³ und an die Pflicht der Bischöfe (c. 383 § 1 CIC), Pfarrer (c. 528 § 1 CIC) und Laien (c. 225 § 1 CIC) zu erinnern, sich um die Fernstehenden besonders zu kümmern.

Ein positives Beispiel in diese Richtung sind die jüngsten Handreichungen zur Ehevorbereitung,⁶⁴ die besonders auf Fernstehende eingehen und durch das apostolische Schreiben *Amoris laetitia*⁶⁵ veranlasst wurden. Dennoch verwundert es, dass die Bischofskonferenz noch immer keine Partikularnorm zum Verlöbnis (c. 1062 CIC) verabschiedet hat, wo sich dieses doch anböte, um Fernstehende an das katholische Eheverständnis heranzuführen.⁶⁶

4. Löschung der Eintragung im Taufbuch

Das dritte Themenfeld des vorliegenden Artikels befasst sich mit Menschen, die eine Löschung ihrer Taufe in den Pfarrmatrikeln anstreben. Aus kirchlicher Sicht ist das nicht möglich, weil das Sakrament der Taufe unauslöschlich ist. In manchen europäischen Ländern wandte sich eine größere Zahl Betroffener an staatliche Gerichte, jedoch meistens ohne Erfolg.⁶⁷ Die Europäische Kommission für Menschenrechte wies schon 1967 eine derartige Beschwerde als offensichtlich unbegründet zurück.⁶⁸ In Deutschland gibt es eher wenig Judikatur zu diesem Thema. Vermutlich ist in Ländern, in denen es keinen formalen Kirchenaustritt gibt, das Bedürfnis größer, durch eine Taufbuchlöschung einen eindeutigen, offiziellen Schritt zu setzen.

⁶³ Vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, Schreiben: Die Kirche in der pluralistischen Gesellschaft und im demokratischen Staat der Gegenwart (Die deutschen Bischöfe 0.2), o. O. o. J. [1969], 3 f., Nr. 2; 4.

⁶⁴ Vgl. z. B.: Für immer zusammen. Auf dem Weg zur sakramentalen Ehe. 31. Dezember 2017, hg. vom *Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz* (ADBK 296), Bonn 2017; Für immer zusammen. Der Bund der Ehe in Treue, Liebe und Verantwortung. 30. Dezember 2018, hg. von *dems.* (ADBK 303), Bonn 2018; Eckpunkte zur Ehevorbereitung – für die Hand der Seelsorgenden. 22. Januar 2018, hg. von *dems.* (Sonstige Publikationen), Bonn 2018.

⁶⁵ *Franziskus*, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Amoris laetitia*. 19. März 2016, in: AAS 108 (2016) 311–446.

⁶⁶ Vgl. *Christoph Ohly*, Ehe – Sakrament – Glaube. Eine postsynodale Bestandsaufnahme, in: DPM 23 (2016) 179–199, hier 198; vgl. Art. 207 *Amoris laetitia*: „Die Qualität zieht mehr an als die Quantität, und – zusammen mit einer erneuerten Verkündigung des Kerygmas – muss man jenen Inhalten den Vorrang geben, die in anziehender und herzlicher Form vermittelt ihnen helfen, sich ‚mit Großmut und Freigebigkeit‘ zu einem Weg für das ganze Leben zu verpflichten. Es handelt sich um eine Art ‚Initiatio‘ in das Ehesakrament, die ihnen die notwendigen Elemente vermittelt, um es mit der besten inneren Bereitschaft empfangen zu können und das Familienleben mit einer gewissen Standfestigkeit zu beginnen.“

⁶⁷ Vgl. *Montserrat Gas I Aixendri*, Apostasía y protección de datos personales en la experiencia jurídica europea, in: *IusEcc* 25 (2013) 363–386, hier 364; *Frédéric Dieu*, Le baptême ne s’efface pas. L’arrêt de la Cour d’appel de Caen du 10 septembre 2013 confirmé par la Cour de cassation, in: *RDC* 64 (2014) 157–166, hier 157; *Olivier Échappé*, Les „débaptisations“ devant la Cour de cassation, in: *ACan* 55 (2013) 143–157, hier 152.

⁶⁸ Vgl. *Europäische Kommission für Menschenrechte*, Entscheidung Nr. 2525/65, X. c/ Island. 6. Februar 1967.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof⁶⁹ hält daran fest, dass die Taufe einmalig ist und weder wiederholt noch widerrufen werden kann (Nr. 19). Er stützt sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Nr. 20). Das Sakrament der Taufe gehöre ebenso wie seine Registrierung zu den innerkirchlichen Angelegenheiten, die einer staatlichen Einflussnahme entzogen seien (Nr. 18).⁷⁰ Ein Eingriff durch staatliche Gerichte wäre allenfalls möglich, wenn die fundamentalen Verfassungsprinzipien gefährdet wären. Das sei aber nicht der Fall, weil die Kirche von der betroffenen Person die mitgliedschaftlichen Pflichten ohnehin nicht mehr einfordere (Nr. 19) und der Zugang zu den Taufbüchern nach dem kirchlichen Datenschutzrecht reglementiert sei (Nr. 20). Das Bundesdatenschutzgesetz sei auf Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht anwendbar (Nr. 20). Ebenso wenig sei die Datenschutzrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft⁷¹ anwendbar, weil sie in den Mitgliedstaaten keine unmittelbare Wirkung entfaltet (Nr. 28).

Inzwischen hat sich die Rechtslage hinsichtlich der beiden letztgenannten Punkte bekanntlich geändert. Der Datenschutz ist nunmehr durch eine unmittelbar wirksame Verordnung der Europäischen Union⁷² geregelt, die aber in Art. 91 eine Ausnahmeregelung zugunsten von Religionsgemeinschaften enthält.⁷³ Diese dürfen ihre eigenen Regeln zum Datenschutz weiter anwenden, wenn sie mit der Verordnung in Einklang gebracht werden. Genau davon machte die katholische Kirche in Deutschland Gebrauch,⁷⁴ indem sie ein Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz⁷⁵ ausgearbeitet und eigene Datenschutzgerichte⁷⁶ eingerichtet hat. Das Gesetz gewährt das Recht auf Löschung – jedoch mit der Ausnahme, dass die Verarbeitung der Daten notwendig ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung nach kirchlichem oder staatlichem Recht erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im kirchlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt (§ 19 Abs. 3 lit. b). Unter diese Ausnahmeklausel fällt auch die Eintragung der Taufe, so dass diesbezüglich kein Recht auf Löschung

⁶⁹ Vgl. *Bayerischer Verwaltungsgerichtshof*, 7. Senat, AZ: 7 ZB 14.357. 16. Februar 2015.

⁷⁰ Vgl. *Stefan Muckel*, Kein Rechtsschutz gegen kirchliche Maßnahmen in Fragen der Glaubenslehre vor staatlichen Gerichten, in: *Juristische Arbeitsblätter* 47 (2015) 636–638, hier 637.

⁷¹ Vgl. Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, in: *ABl. L 281* (23.11.1995) 31–50.

⁷² Vgl. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), in: *ABl. L 119/1* (4.5.2016) 1–88.

⁷³ Seifert zufolge geht der Schutz des ausgetretenen Gemeindemitglieds auch unter der Geltung des Art. 91 DSGVO nicht so weit, dass es die Löschung der über seine Person im Taufbuch der Gemeinde geführten Daten verlangen kann. Das begründet er weiterhin mit der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 16. Februar 2015, vgl. *Achim Seifert*, Artikel 91. Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften, in: Spiros Simitis; Gerrit Hornung; Indra Spiecker (Hg.), *Datenschutzrecht*, Baden-Baden 2019, 1367–1379, Rdn. 15.

⁷⁴ Vgl. *Bettina Nickel; Markus Schulten*, Die Taufe als innerkirchlicher Rechtsakt vor staatlichen Gerichten?, in: *Bayerische Verwaltungsblätter* 63 (2017) 116–120, hier 120.

⁷⁵ Die jeweiligen Ortsbischöfe müssen es jeweils für ihr Bistum förmlich in Kraft setzen. Vgl. *Verband der Diözesen Deutschlands*, Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz. 20. November 2017.

⁷⁶ Vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (20.02.2018). Aufgrund eines besonderen Mandats des Apostolischen Stuhles gemäß c. 455 § 1 CIC.

besteht. Die Eintragung erfolgt nämlich aufgrund eines gesetzlichen Auftrags. Insbesondere liegt hier nicht der Fall des Widerrufs einer Einwilligung vor. Ebenso wenig handelt es sich um eine unwahre Eintragung, auf deren Löschung ein Anspruch besteht, denn das Faktum der Taufe steht außer Zweifel.⁷⁷ Außerdem widerspräche eine Löschung der kirchlichen Archivpflicht, denn es muss auch der Status bis zum Austritt festgehalten werden.

Die katholische Kirche in Deutschland hat eine Archivordnung erarbeitet, der zufolge eine gegebenenfalls erforderliche Löschung durch eine Archivierung ersetzt wird.⁷⁸ Im Übrigen hat die Deutsche Bischofskonferenz angeordnet, dass in jeder Pfarrei ein Verzeichnis der Kirchenaustritte zu führen ist.⁷⁹

5. Möglichkeiten zur Weiterentwicklung

Die Antworten der deutschen Bischöfe auf Menschen, die sich in irgendeiner Weise von der Kirche entfernen, sind vielfältig. Sie reichen von drastischen rechtlichen Sanktionen über pastorale Ermahnungen bis hin zur passiven Dissimulation. In Deutschland steht der Kirchenaustritt im Mittelpunkt der Diskussion, der vom staatskirchenrechtlichen System vorgesehen ist. Was die rechtlichen Sanktionen betrifft, zeigt sich eine Tendenz hin zu einer stärkeren Differenzierung nach dem Einzelfall und zu einer besseren Anpassung an das Universalkirchenrecht. Diese Tendenz kommt im Allgemeinen Dekret der Deutschen Bischofskonferenz noch eher zaghaft zum Ausdruck, ließe sich aber weiter ausbauen. Dass dieses Dekret auch nach zehn Jahren noch keine einheitliche Auslegung gefunden hat, mag sich als Symptom für den schwierigen Brückenschlag zwischen Staatskirchenrecht und Universalkirchenrecht sowie zwischen verschiedenen kirchenpolitischen Positionen deuten lassen.

Besonders bedauerlich ist, dass selbst fünfzehn Jahre nach dem Rundschreiben des Päpstlichen Rats für die Gesetzestexte und zehn Jahre nach dem Allgemeinen Dekret der Bischofskonferenz noch immer manche alten partikularrechtlichen Vorschriften fortgelten, die voraussetzen, dass jeder Kirchenaustritt automatisch ein Schisma sei. In diesem Punkt wäre eine Revision angezeigt. Ein positives Beispiel ist hingegen das Begräbnisrecht.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es Ausdruck eines verfehlten Rechtsverständnisses wäre, wenn das Kirchenrecht nur als Instrument der Sanktionierung abständiger Katholiken gesehen würde. Vielmehr darf nie aus dem Blick geraten, dass sie trotz allem

⁷⁷ Anders liegt der Fall, wenn fälschlich eine vermeintliche Taufe eingetragen wurde, die in Wirklichkeit gar nicht gespendet worden war. Wie in einem solchen Fall hinsichtlich der Berichtigung des Taufbuchs vorzugehen ist, erläutert *Martin Rehak*, Taufbuchberichtigung durch staatliche Gerichtsurteile? Anmerkungen zum Urteil des Amtsgerichts Hagen, Az.: 10 C 187/12, vom 9. Juli 2012, in: Elmar Güthoff, Stephan Haering (Hg.), *Ius quia iustum*. FS Helmuth Pree (KStT 65), Berlin 2015, 1069–1103, hier 1095–1103.

⁷⁸ Vgl. *Verband der Diözesen Deutschlands*, Kirchliche Archivordnung, 18. November 2013, § 6 Abs. 5. Dieses Muster bedarf der Inkraftsetzung durch die jeweiligen Diözesanbischöfe.

⁷⁹ Vgl. *Deutsche Bischofskonferenz*, Partikularnorm Nr. 7 zu c. 535 § 1 CIC: Pfarrliche Kirchenbücher, 26. September 1995, in: ABl. Mainz 137 (15.10.1995) 91.

Rechtssubjekte und Träger geschützter, aus der Taufe hervorgegangener Rechte bleiben und damit auch in rechtlicher Hinsicht mit der Kirche verbunden sind. Diese verbindende Funktion des Rechts trifft sich mit der biblischen Aussage über den Gottesknecht (Jes 42,3): „Das geknickte Rohr zerbricht er nicht und den glimmenden Docht löscht er nicht aus; ja, er bringt wirklich das Recht.“

The author examines three legally relevant phenomena, which entail some sort of distancing from the church: people leaving the church formally, those no longer practicing their faith and erasure from the baptismal register, with a focus on the first phenomenon. In 2011, the German Episcopal Conference issued a general decree on leaving the church, which gave up its former equation with schism. Ten years later, a study on the reception of this change in academic canon law and particular law seems useful. The author points out that there is still some need for clarification and that not all previous regulations have been amended so far.